

Gemeinde Arnschwang



Landkreis Cham

9. Änderung Flächennutzungsplan

Sondergebiet

„Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“

Begründung

Planungsstand: 23.12.2024

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auftraggeber:

Solar-Biotop-Entwicklungs GmbH

Nößwartling 18A

93473 Arnschwang

Planung:

Steinlohe 62, 93464 Tiefenbach
Telefon 09673 69 39 014
kontakt@pb-siebold.de

Planungsbüro Siebold
einfach denken

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
1.1 Planungsanlass und -ziel.....	2
1.2 Verfahren.....	2
1.3 Städtebauliche Ziele, Zulässigkeit des Vorhabens.....	2
1.4 Planungsauftrag.....	3
1.5 Übersichtslageplan.....	3
1.6 Gebietsbeschreibung.....	3
1.7 Luftbildausschnitt.....	4
1.8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	5
1.10 übergeordnete Planung.....	5
1.10.1 Naturraum „Regensenke“	5
1.10.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	6
1.10.3 Regionalplan Region 11 Regensburg.....	9
1.10.4 Flächennutzungsplan.....	11
2. Sachbereiche.....	12
2.1 Wasserwirtschaftliche Belange.....	12
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Belange.....	12
2.3 Landschaftsbild, Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung.....	12
2.4 Belange des Bodenschutzes.....	13
2.5 Denkmalpflegerische Belange.....	13
2.6 Feuerwehrwesen.....	14
2.7 Immissionsschutz.....	14
3 Quellenverzeichnis.....	15

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und -ziel

Auf Antrag eines Investors plant die Gemeinde Arnschwang die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu wurde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen, zum Satzungsbeschluss wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Ziel ist es, das Sondergebiet „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ gemäß BauNVO § 1 Abs 2 Punkt 12, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage auszuweisen. Als Folgenutzung soll wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt werden, wo dies im Hinblick auf sich entwickelnde Biotope nach § 30 BNatSchG gesetzlich zulässig ist.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der vorliegenden Bauleitplanungen hat die Gemeinde Arnschwang ihren Willen zur Entlastung zukünftiger Generationen und dem uneingeschränkten Erhalt der Lebensgrundlagen zum Ausdruck gebracht. Durch die Nutzung der unbegrenzt verfügbaren Sonnenenergie als erneuerbare Energieform, kann auf die Erzeugung einer entsprechende Menge aus schadstoffemittierender Produktion verzichtet werden.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Grasfilzing.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 922, 717 und 741 der Gemarkung. Nößwartling mit einer Fläche von insgesamt rund 16,6 ha.

1.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.03.2023 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Baubauungsplan gemäß § 12 BauGB und § 9 Abs 2 Nr 2 BauGB aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

Der Flächennutzungsplan bildet gemäß BauGB den vorbereitenden Bauleitplan der zweistufigen Bauleitplanung. Der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, ist daraus zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs 3 BauGB gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans aufgestellt werden .

Im vorliegendem Fall ist der Planungsbereich im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker / Grünland) dargestellt und soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan geändert werden.

1.3 Städtebauliche Ziele, Zulässigkeit des Vorhabens

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gebietskulisse der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewiesenen, seit 2019 neu abgegrenzten benachteiligten Gebiete und außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit den Bayerischen

Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 10.12.2021 beachtet.

1.4 Planungsauftrag

Das Planungsbüro Siebold, aus 93464 Tiefenbach wurde vom zukünftigen Betreiber der geplanten Anlage der Solar-Biotop-Entwicklungs GmbH, aus 93473 Arnschwang mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

1.5 Übersichtslageplan

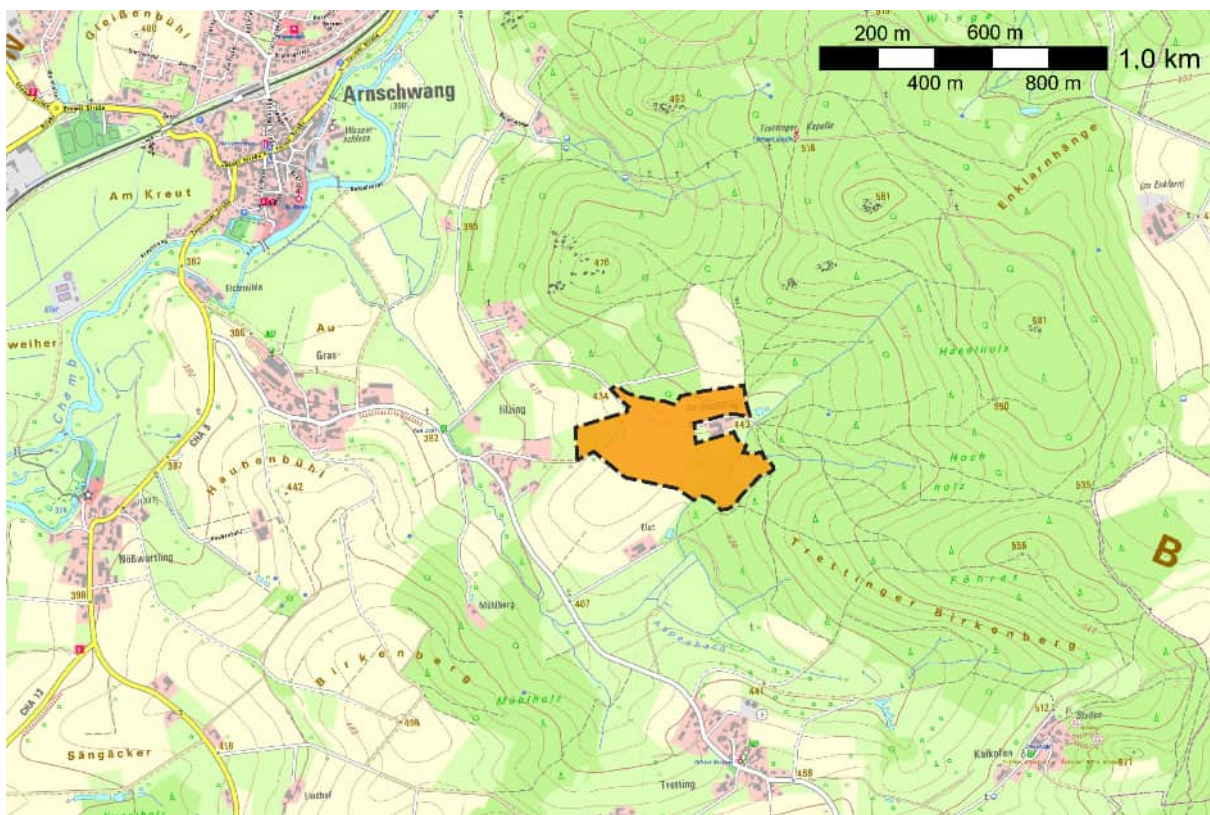


Abbildung Lage im Raum (Kartengrundlage WMS BY Digitale Ortskarte)

1.6 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Grasfilzing und südöstlich der Ortschaft Arnschwang

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht auf derzeitiger Ackerfläche und Grünland, welche von Nordosten nach Südwesten von ca. 455 m ü. NHN auf ca. 415 m ü. NHN fällt. Durch den Planungsbereich verläuft eine kleine Erschließungsstraße zum Einzelanwesen des zukünftigen Betreibers. Unmittelbar im Westen befindet sich eine Pferdekoppel. Nach Norden und Osten grenzt Waldbestand das Gebiet ein. Im Süden steigt das anschließende Grünland-Gelände an. Im östlichen Drittel des Plangebiets befindet sich ein wasserführender Graben und ein wassersensibler Bereich.

1.7 Luftbildausschnitt

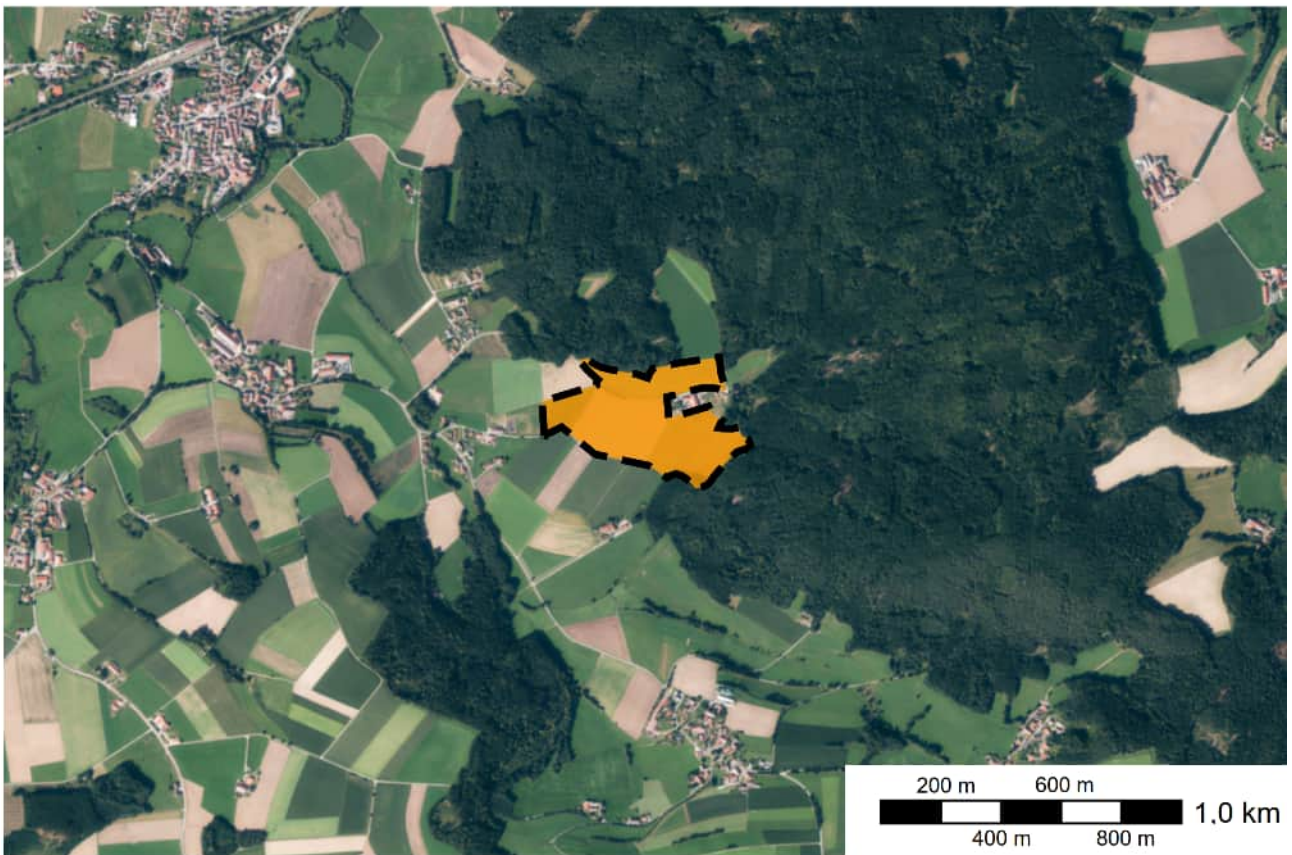


Abbildung: Kartengrundlage WMS BY DOP40

1.8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

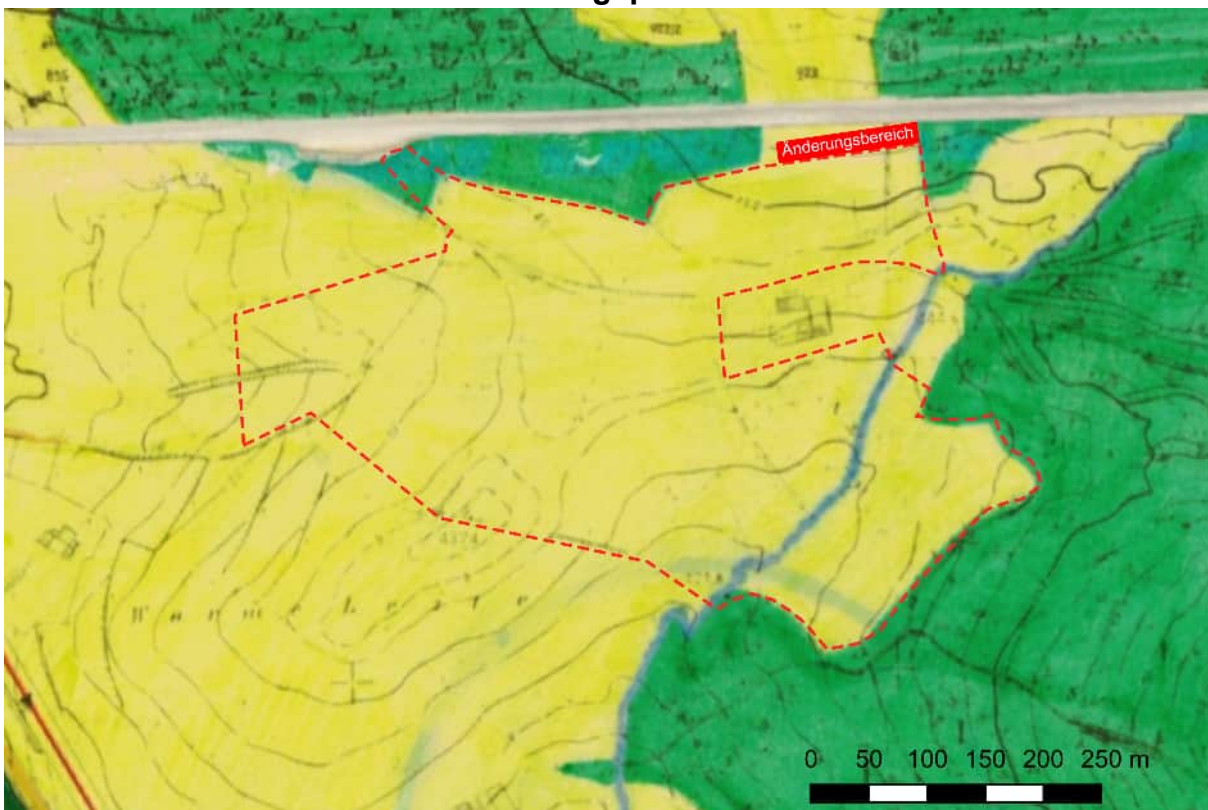


Abbildung: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan

1.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Durch das Plangebiet verläuft eine Gemeindestraße, das Plangebiet kann von dieser angefahren werden.

Die Stromeinspeisung soll in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen, der Netzanschluss wurde bereits gesichert.

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück breitflächig versickern. Metalldächer aus Zink-, oder Kupferdeckung sind nicht zulässig.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z. T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffen wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.

1.10 übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

1.10.1 Naturraum „Regensenke“

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Arnschwang liegt im Landkreis Cham und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D63 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“. Das Plangebiet ist der Naturraumeinheit 404 „Regensenke“ zuzuordnen.

Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern

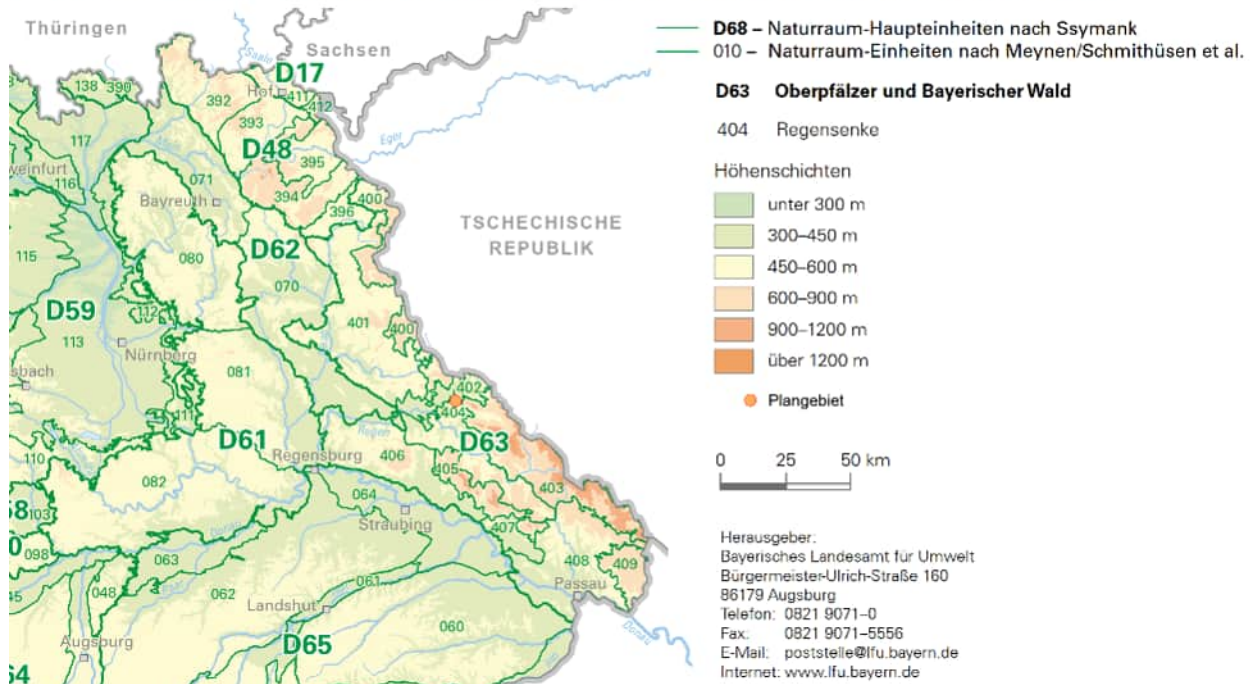


Abbildung Ausschnitt Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern (LfU)

Beim Naturraum „Regenssenke“ handelt es sich um eine strukturreiche, zunehmend intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Er zeichnet sich durch grünlandgeprägte Niederungsbereiche sowie bewaldete Hanglagen und Kuppen aus. Die „Regenssenke“ liegt zwischen den höher aufragenden Kämmen des Hinteren Bayerischen Waldes im Nordosten sowie dem Vorderen Bayerischen Wald und dem Falkensteiner Vorwald im Südwesten. Die unruhig gegliederte Muldenregion mit einer Höhenlage von 600 bis 700 m ü. NHN öffnet sich nach Nordwesten zur Cham-Further-Senke bei 400 m ü. NHN und hebt sich im Südosten an der Landschaftsgrenze auf 700 m ü. NHN. Gneise und Granite bilden den Untergrund, die Mulden und Niederungen bergen Reste tertiärer Verwitterungsdecken und pleistozäner Fließerden. Die Längsfurche des mäandrierenden Regen wird vom sogenannten "Pfahl" durchzogen, einem Quarz, der lokal als 20 bis 30 m hohes aus dem Untergrund herausgewittertes Riff zu sehen und mit Kiefern-Birken-Beständen bewaldet ist.

Weite Bereiche des Weißen Regen und des Regen sind als naturnah zu bezeichnen. Bedeutende Lebensräume sind Fließgewässer und deren Säume, Feucht- und Nasswiesen, Niedermoorbildungen sowie Mager- und Trockenstandorte. Der Anteil ausgewiesener Schutzgebiete ist gering, jedoch sind größere Flächen als national bedeutsame Flächen für den Biotopverbund erfasst.

1.10.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält folgende Ziele (Z), Grundsätze (G) und Begründungen (B) in

Kapitel 1

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

Kapitel 5

5.4 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Kapitel 6

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zu 6.2.1 (B) *Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen*

Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Zu 6.2.3 Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehenden Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschaftsschutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchsnahe erzeugt werden.

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Im Planungsgebiet und in dessen näherem Umfeld ist keine Vorbelastungen gemäß LEP vorhanden bzw. zu erkennen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o.g. Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen oben genannten Grundsätze und Ziele, bzw. Belange der Landwirtschaft oder anderer Fachbereiche, ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Hinweise und Anmerkungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Gemäß dem LEP liegt Arnschwang im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen

Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

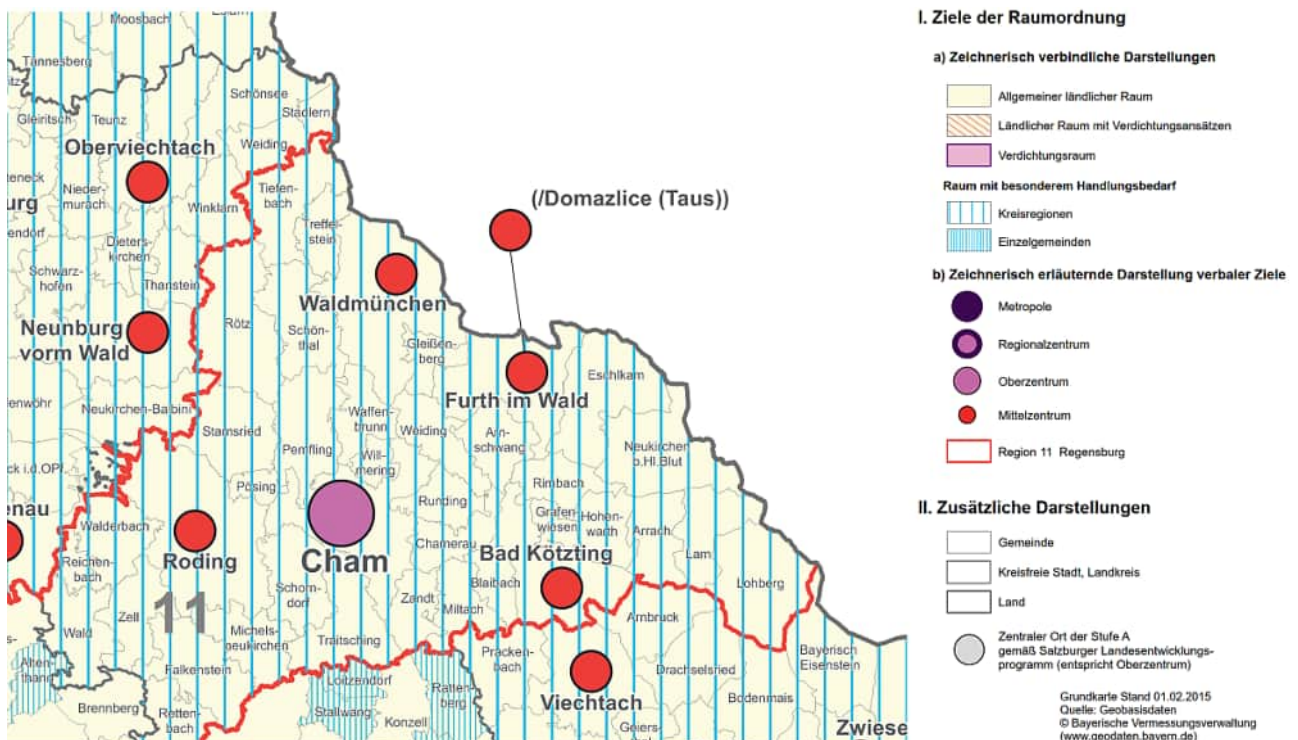


Abbildung Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „PV-Freiflächen naturverträglich gestalten“, nennt das Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende (EULE) als Möglichkeit die Naturschutzpotenziale von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschöpfen und gleichzeitig die Akzeptanz für den Ausbau der Solarenergie zu befördern. Mit Hilfe dieses Zertifizierungssystems können Standorte gezielt ökologisch aufgewertet und für die Biodiversität optimal entwickelt werden.

Die geplante Freiflächenanlage wird entsprechend des EULE-Maßnahmenkatalogs geplant und ausgeführt. Eine Zertifizierung nach dem EULE-Zertifizierungssystem zur Bewertung der Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Natur und Landschaft ist angestrebt.

Mit Hilfe von EULE wird die Biodiversität von Solarfeldern gefördert, um eine Energiewende im Einklang mit der Natur zu ermöglichen.

1.10.3 Regionalplan Region 11 Regensburg

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Gemeinde Arnschwang gilt der Regionalplan der Region 11 Regensburg, in der Fassung gemäß sechster Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 10.12.2019

Im Regionalplan der Region 11 Regensburg ist die Gemeinde Arnschwang als „Allgemein ländlicher Raum mit Handlungsbedarf“ eingestuft.

Eine zentralörtliche Einstufung liegt nicht vor, Arnschwang ist dem Nahbereich um das Mittelzentrum Furth im Wald zugeordnet.

**Regionalplan
Region Regensburg (11)
Karte 1
Strukturkarte mit Grundzentren**

Stand: 15. März 2019

Ziele der Raumordnung

● Grundzentrum gemäß Regionalplan Regensburg

Wiedergabe staatlicher Planungsziele gem. LEP

● Regionalzentrum

● Oberzentrum

● Mittelzentrum

■ Allgemeiner ländlicher Raum

■ Verdichtungsraum

■ Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf

— Verbindung von Doppelzentren

— Regionsgrenze

— Landkreisgrenze

— Gemeindegrenze

— Grenze des Truppenübungsplatzes

Maßstab 1:500 000

0 5 10 15 20 Kilometer

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Region Regensburg
Bearbeiter: Regionsbeauftragte und Kartographie, Regierung der Oberpfalz
Kartengrundlage: Geodaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
(<http://ldbv.bayern.de>)

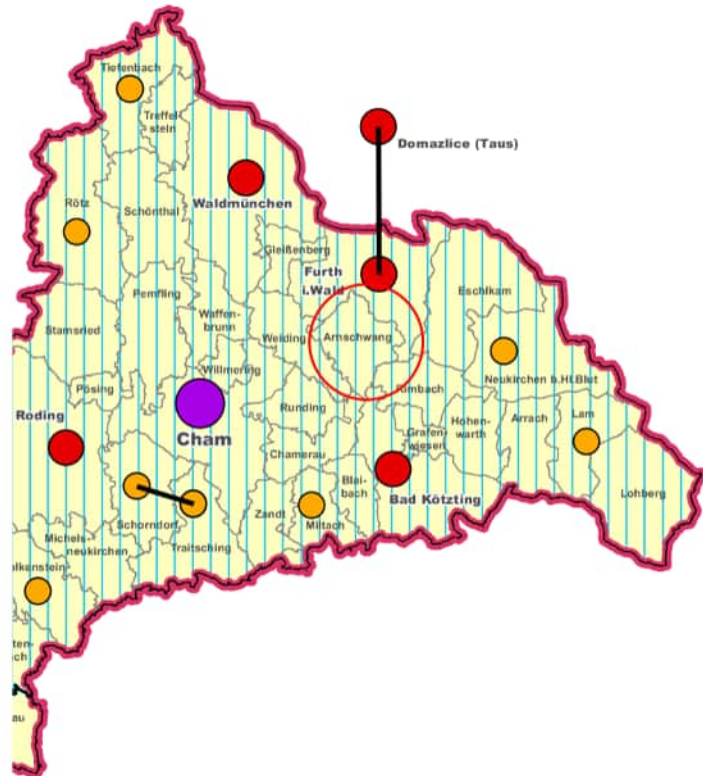


Abbildung Ausschnitt aus dem Regionalplan Region 11 Regensburg (Karte 1 Strukturkarte mit Grundzentren)

Der Regionalplan der Region 11 Regensburg gibt bezüglich der Sicherstellung günstiger Energien folgendes vor:

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.“

„In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung, sichergestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den auf Grund seiner Randlage stark benachteiligten Landkreis Cham.“

Der Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald. In einem Teilbereich befindet sich eine Ausnahmezone für Windkraftanlagen, die jedoch im Regionalplan nicht an dieser Stelle aufgenommen wurde, da hier die Windverhältnisse die Windkraftnutzung nicht begünstigen.

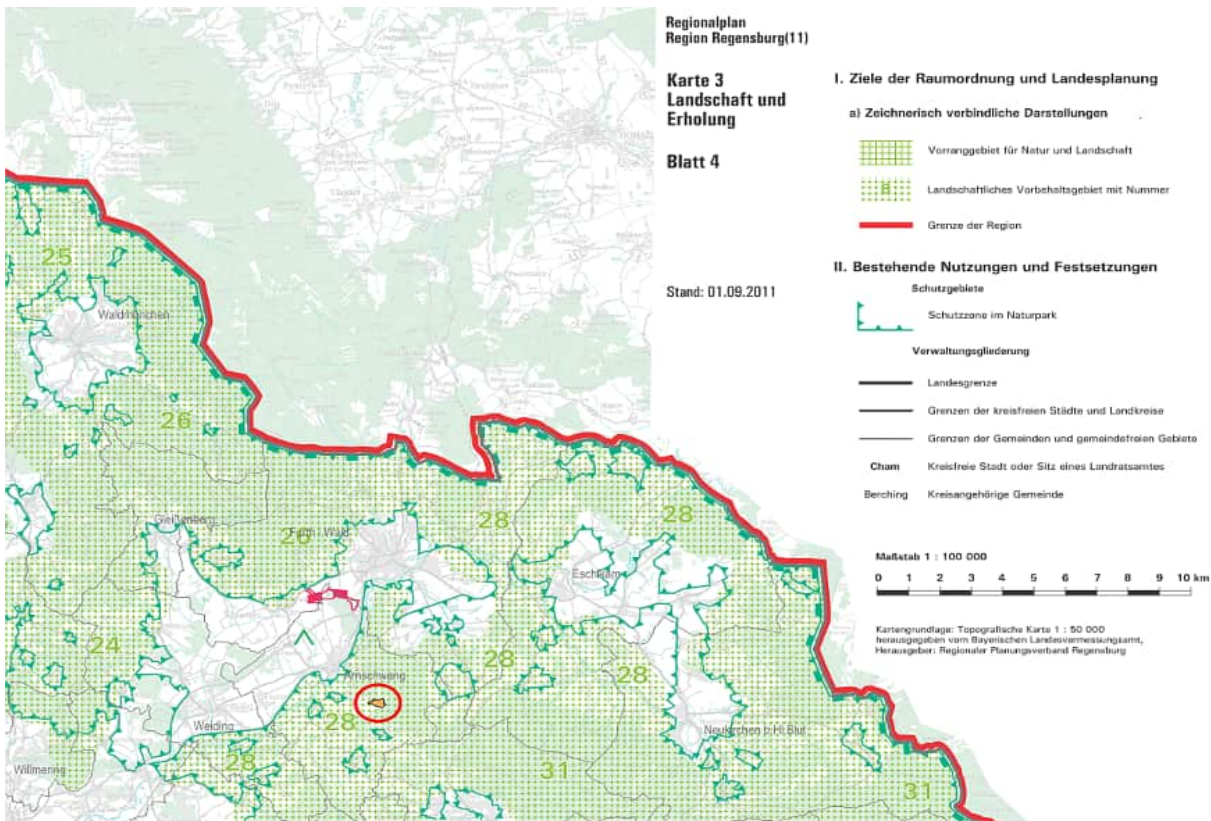


Abbildung Ausschnitt aus dem Regionalplan Landschaft und Erholung

1.10.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnschwang sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Diese Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs 3 BauGB.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche für Landwirtschaft in ein Sondergebiet (SO) nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ umgewandelt.

Die Gehölzbestände bleiben unverändert erhalten.

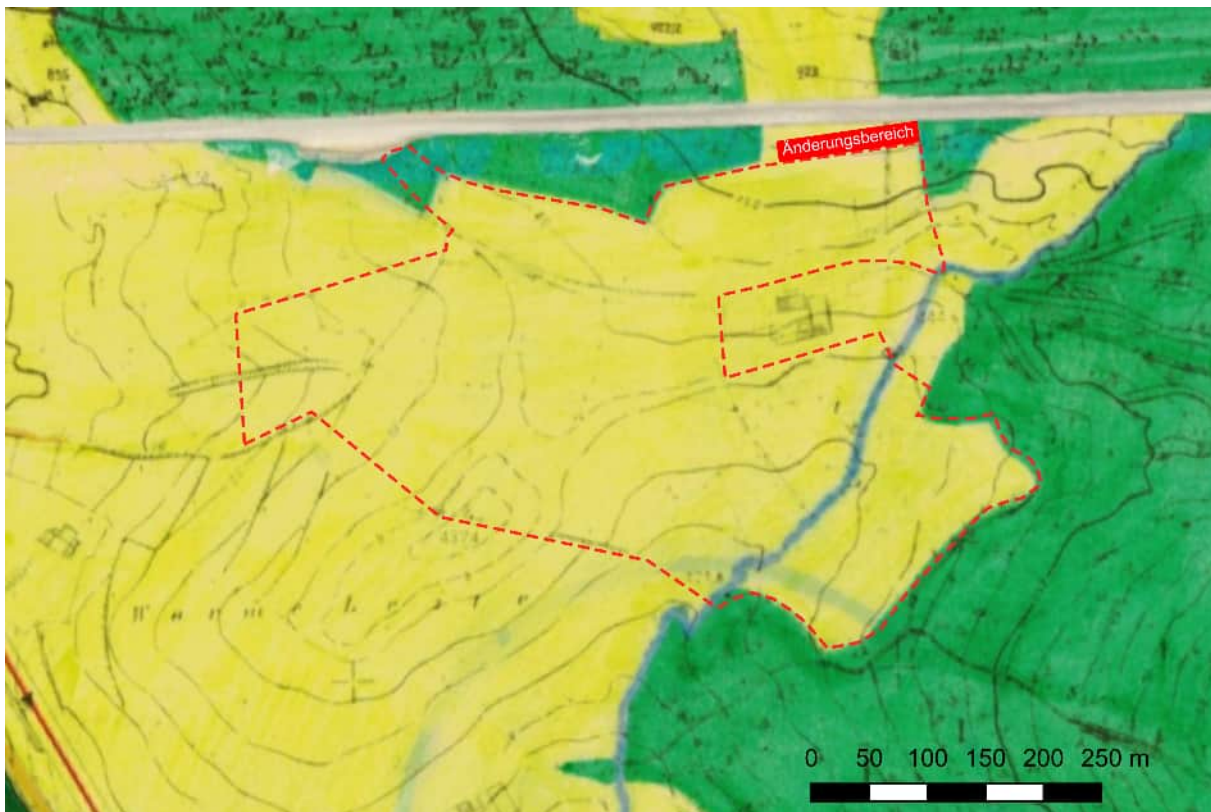


Abbildung Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnschwang

2. Sachbereiche

2.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Im südöstlichen Teilbereich des Planungsgebiets liegt ein wasserführender Graben (Gewässer III. Ordnung) und ein „wassersensibler Bereich“.

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Gesetzliche Grenzabstände entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind nach Art. 48 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einzuhalten.

Eine Pflege der Gehölz- und Eingrünungsflächen ist regelmäßig vorzunehmen um eventuelle negative Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Osten des Plangebietes unmittelbar an Wald an. Um die Gefährdung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage durch abbrechende Baumteile oder Baumwurf zu minimieren, wird ein Abstand zum Waldrand von 20 - 30 m eingeplant.

2.3 Landschaftsbild, Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“.

Auch bei dem Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien muss eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild verhindert werden.

Die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „PV-Freiflächen naturverträglich gestalten“, nennt das Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende (EULE), als Möglichkeit die Naturschutzpotenziale von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschöpfen und gleichzeitig die Akzeptanz für den Ausbau der Solarenergie zu befördern. Mit Hilfe dieses Zertifizierungssystems können Standorte gezielt ökologisch aufgewertet und für die Biodiversität optimal entwickelt werden.

Die geplante Freiflächenanlage wird entsprechend des EULE-Maßnahmenkatalogs geplant und ausgeführt. Eine Zertifizierung nach dem EULE-Zertifizierungssystem zur Bewertung der Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarfelder) in Natur und Landschaft wird angestrebt.

EULE Anlagen haben folgende Ziele:

- Sinnvolle, multifunktionale Flächennutzung (energetisch und ökologisch)
- Biodiversitätsaufwertung durch ein gezieltes Standortentwicklungskonzept
- Beitrag zur Biotopvernetzung
- Einbindung der Solarfelder in die umgebende Landschaft
- Positive Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanzsteigerung

Dazu durchlaufen sie folgenden Zertifizierungsprozess:

- Digitale Umgebungsanalyse mit Bestandserfassung (Vegetation und Fauna inkl. Umgebung)
- Ermittlung des Entwicklungspotentials und Festlegung des Entwicklungsziels
- Umsetzung der EULE-Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog
- Bewertung umgesetzter Maßnahmen mittels Punktesystem
- Ausgabe eines EULE-Zertifikats
- Kontrollaudit nach 2 Jahren
- Rezertifizierung nach 5 Jahren

2.4 Belange des Bodenschutzes

Bei der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist schonend mit dem Boden umzugehen, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird. Unumgängliche Verdichtungen während der Bauphase sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen.

Der Boden muss zum Schutz vor Erosion bald möglichst begrünt werden.

2.5 Denkmalpflegerische Belange

Boden- oder Baudenkmäler sind auf der Fläche bzw. im näheren Umfeld derzeit nicht bekannt, es sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich Denkmalpflege zu ergreifen.

Beim Auffinden eines Bodendenkmals, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde, oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

2.6 Feuerwehrewesen

Details zur Regelung der Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr, zu Löschmitteln, Einweisung in örtliche Gegebenheiten, zur ausreichenden Löschwasserversorgung, zur Erschließung der Anlage sowie zu den wesentlichen brandschutzrechtlichen Risiken im Planungsgebiet, werden in einem gesonderten Brandschutznachweis dargestellt.

2.7 Immissionsschutz

Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen oder Schalleinwirkungen für die Umwelt auftreten.

3 Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch

Baunutzungsverordnung

Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 10.12.2021

Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „PV-Freiflächen naturverträglich gestalten“

Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerisches Landesamt für Umwelt aus 2014

Bayernatlas, geoservices.bayern.de

Open Street Maps

Flächennutzungsplan Gemeinde Arnschwang

Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 / 3.11.2015